



Gemeinde Tülow  
Landkreis Gifhorn

## **Bebauungsplan „Ortsmitte Tülow“**

Begründung gemäß § 2a Nr. 1 BauGB

Erneuter Entwurf, **Stand 19.02.2026**



Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft

**Planverfassende**

Dipl.-Geogr. Michael Schmidt

Laura-Charline Bulat, Stadtplanerin M.Sc.



**Amtshof Eicklingen**

**Planungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Mühlenweg 60

29358 Eicklingen

Tel.: 05149 186080

Mail: [info@amtshof-eicklingen.de](mailto:info@amtshof-eicklingen.de)

# INHALT

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>5</b>
1.1	Grundlagen	5
1.2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
1.3	Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	6
<b>2</b>	<b>AUSGANGSSITUATION</b>	<b>7</b>
2.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	7
2.2	Bebauung und Nutzung	7
2.3	Erschließung	11
2.4	Ver- und Entsorgung	11
2.5	Eigentumsverhältnisse	11
2.6	Planungsalternativen	11
<b>3</b>	<b>(PLANUNGS-) VORGABEN</b>	<b>12</b>
3.1	Angabe der Rechtsgrundlagen	12
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm 2008/2025	12
3.3	Flächennutzungsplan	14
<b>4</b>	<b>PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)</b>	<b>15</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)	15
4.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	16
4.3	Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	17
4.4	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	18
4.5	Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	18
4.6	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	19
4.7	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	20
4.8	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	20
4.9	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Gehweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	20
4.10	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	20
<b>5</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>22</b>
6.1	Ausgeübte Nutzungen	22
6.2	Gemeinbedarfseinrichtungen	22
6.3	Verkehr	22
6.4	Ver- und Entsorgung	22
6.5	Natur, Landschaft, Umwelt	23
6.6	Bodenordnende Maßnahmen	24
6.7	Kosten und Finanzierung	24
<b>7</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	<b>25</b>
7.1	Bodenfunde	25
7.2	Trinkwassergewinnungsgebiet	25
<b>8</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>25</b>
8.1	Entwässerung	25
8.2	Landwirtschaftliche Emissionen	26
8.3	Leitungen	26
<b>9</b>	<b>VERFAHRENSÜBERSICHT</b>	<b>27</b>

10	VERFAHRENSVERMERK	28
11	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	29

# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, (Stand: 16.10.2025), haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtische Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Aufgabe der Bauleitplanung ist es nach § 1 Abs. 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

## 1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Tülau“ sollen bisher unbeplante Innenbereichsflächen durch rechtsverbindliche Festsetzungen als Mischgebiet (MI) gemäß § 6BauNVO dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Ordnung zugeführt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist zum einen die Regelung der bislang provisorischen südliche Erschließung des sogenannten Glupe-Hofs einem gastronomischen Betrieb. Zum anderen soll die bauliche und funktionale Umstrukturierung von Gebäuden des Glupe-Hofs ermöglicht werden, die entlang der Hauptstraße liegen

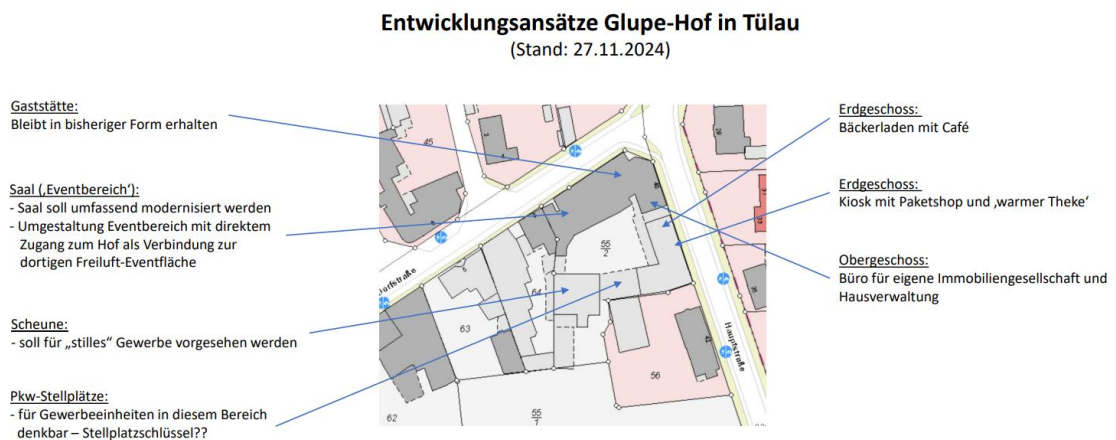


Abb. 1 Weiterentwicklung des Glupe-Hofs mit der Darstellung der Nutzungsbereiche im Bestand und geplant. Quelle: Joachim Selck-Breusing

Auf den gemeindlichen Flächen die Umnutzung eines Bestandsgebäudes zu einem dorfgemeinschaftlichen Multifunktionshaus sowie die Neuanlage generationsübergreifenden Wohnens zu ermöglichen.



Abb. 2 Entwicklung der gemeindlichen Fläche zur neuen Ortsmitte von Türlau. Quelle: Gemeinde Türlau

### 1.3 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Um den Bebauungsplan zügig umsetzen zu können, soll für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Türlau“ das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt werden. Hierbei handelt es sich um Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung und die Nachverdichtung von Flächen oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Voraussetzungen für die Anwendung sind:

- \* dass im Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Bauordnungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die weniger als 20.000 m<sup>2</sup> aufweist, und
- \* dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Bei der Planungsabsicht handelt es sich weder um ein UVP-pflichtiges Vorhaben noch sind europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen. Sowohl die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB entfällt bei Plänen nach § 13a BauGB.

## 2 AUSGANGSSITUATION

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

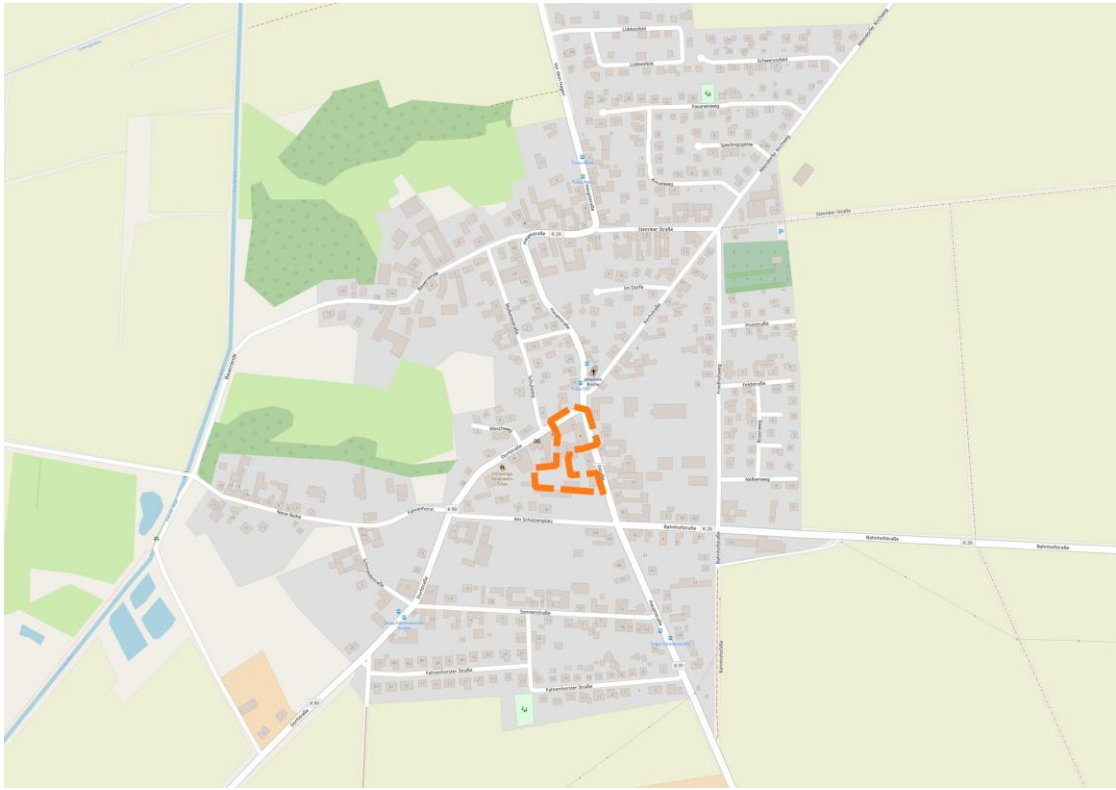


Abb. 3 Lage der Fläche des Bebauungsplans. Eigene Darstellung, Kartengrundlage: OpenStreetMap

Das Plangebiet befindet sich inmitten der historischen Dorfmitte an der Kreuzungsachse der beiden wichtigsten Straßen in Tülaue: der Dorfstraße und der Hauptstraße. Die Dorfstraße schließt dabei nach Norden ab, die Hauptstraße nach Osten. In südliche Richtung wird die Fläche durch das Schützenheim mit Schießstand sowie eine gemeindliche Freifläche begrenzt, die u.a. für das Schützenfest genutzt wird, im Westen befinden sich Wohn- sowie gewerbliche landwirtschaftliche Gebäude.

### 2.2 Bebauung und Nutzung

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird durch die vierseitige Gebäudeanlage der Gastwirtschaft Glupe bestanden. Die Gebäude umfassen das eigentliche Gasthofsgebäude, einen Saalbau sowie ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Nach Süden hin schließt eine Grünfläche an, auf der sich neben einem öffentlich zugänglichen Bücherschrank ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude befindet.



Abb. 4 Gasthof Glupe an der Dorfstraße. Foto: <https://www.glupe-hof.de/>



Abb. 5 Nebengebäude des Glupe-Hofs an den Hauptstraße, das zu gewerblichen Zwecken umgenutzt werden soll. Eigenes Foto.



Abb. 6 Auf der rechten Seite der Hauptstraße sollen unter Beachtung der Zufahrten und des Fußweges Stellplätze für den ruhenden Verkehr entstehen. Eigenes Foto.



Abb. 7 Zufahrt zu der südlichen Freifläche mit Bücherschrank und umzunutzendem Gebäude. Eigenes Foto.



Abb. 8 Freifläche südlich des Glupe-Hofs mit Zufahrt zum Glupe-Hof.



Abb. 9 Südliche Zufahrt zum Glupe-Hof, die über das gemeindliche Grundstück führt.



Abb. 10 Luftbild des Geltungsbereichs. Quelle: Google Maps 2025

### **2.3 Erschließung**

---

Die Erschließung erfolgt bislang vorwiegend über die Hauptstraße sowie wie in Abb. 5 ersichtlich gelegentlich über die Grünfläche.

### **2.4 Ver- und Entsorgung**

---

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Medien ist bereits seit langem gesichert.

### **2.5 Eigentumsverhältnisse**

---

Die Fläche des Flurstücks 55/1 im Süden befindet sich in Besitz der Gemeinde Tülau, der nördliche Teil ist in Privatbesitz.

### **2.6 Planungsalternativen**

---

Im Plangebiet stehen keine Planungsalternativen zur Verfügung, da es sich um die Innenentwicklung des historischen Dorfkerns von Tülau handelt.

### 3 (PLANUNGS-) VORGABEN

#### 3.1 Angabe der Rechtsgrundlagen

- \* das Baugesetzbuch (BauGB),
- \* die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- \* die Planzeichenverordnung (PlanzV),
- \* das Nds. Klimaschutzgesetz,
- \* das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023),
- \* die NBauO,

in der jeweils gültigen Fassung.

#### 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2008/2025

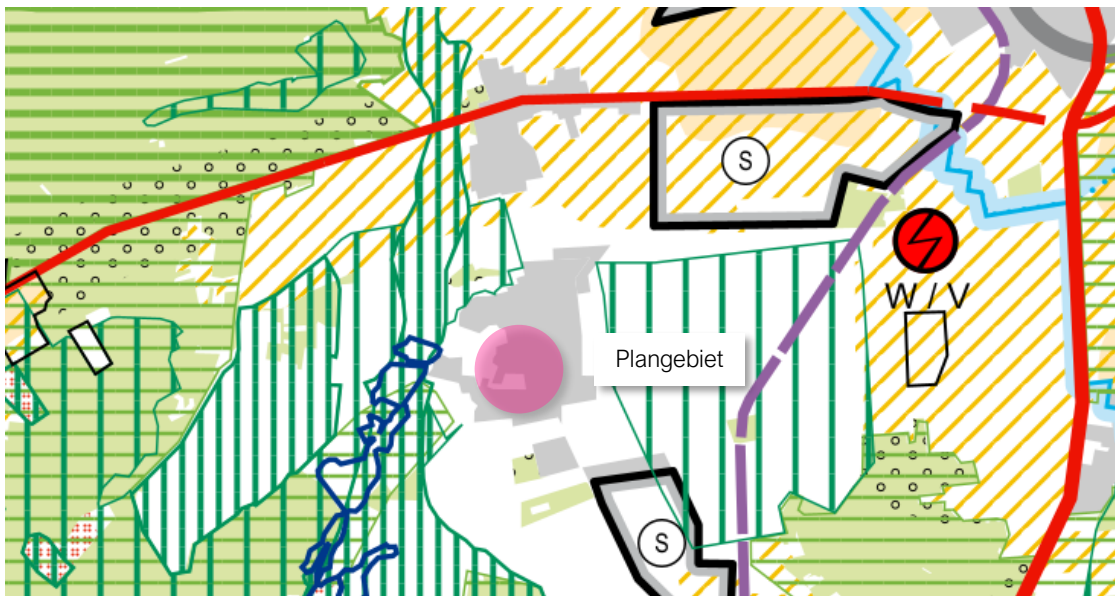


Abb. 11 Ausschnitt aus dem RROP (2008) für den Bereich Tülau. Quelle: Zweckverband Großraum Braunschweig.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2008 enthält Grundsätze sowie konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar sein. Bauleitpläne haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Folgende raumordnerische Festlegungen befinden sich im oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet:

- ▶ Tülau ist kein Grundzentrum.
- ▶ Die B 248 nördlich Tülau ist als Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung gekennzeichnet.
- ▶ Nördlich, aber außerhalb der bestehenden Bebauung, ist ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.
- ▶ Östlich sowie westlich, aber außerhalb der bestehenden Bebauung, sind Flächen als Vorbehalts- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt.
- ▶ Westlich des Ortes, aber außerhalb der bestehenden Bebauung, ist in Nord-Süd-Richtung ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz eingetragen.
- ▶ Südöstlich von Tülau befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung von Sand.

In dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig, Fassung des 1. Entwurfs 2025, ist Tüla u zudem von einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktion“ umgeben. Das Plangebiet selbst ist davon nicht betroffen.

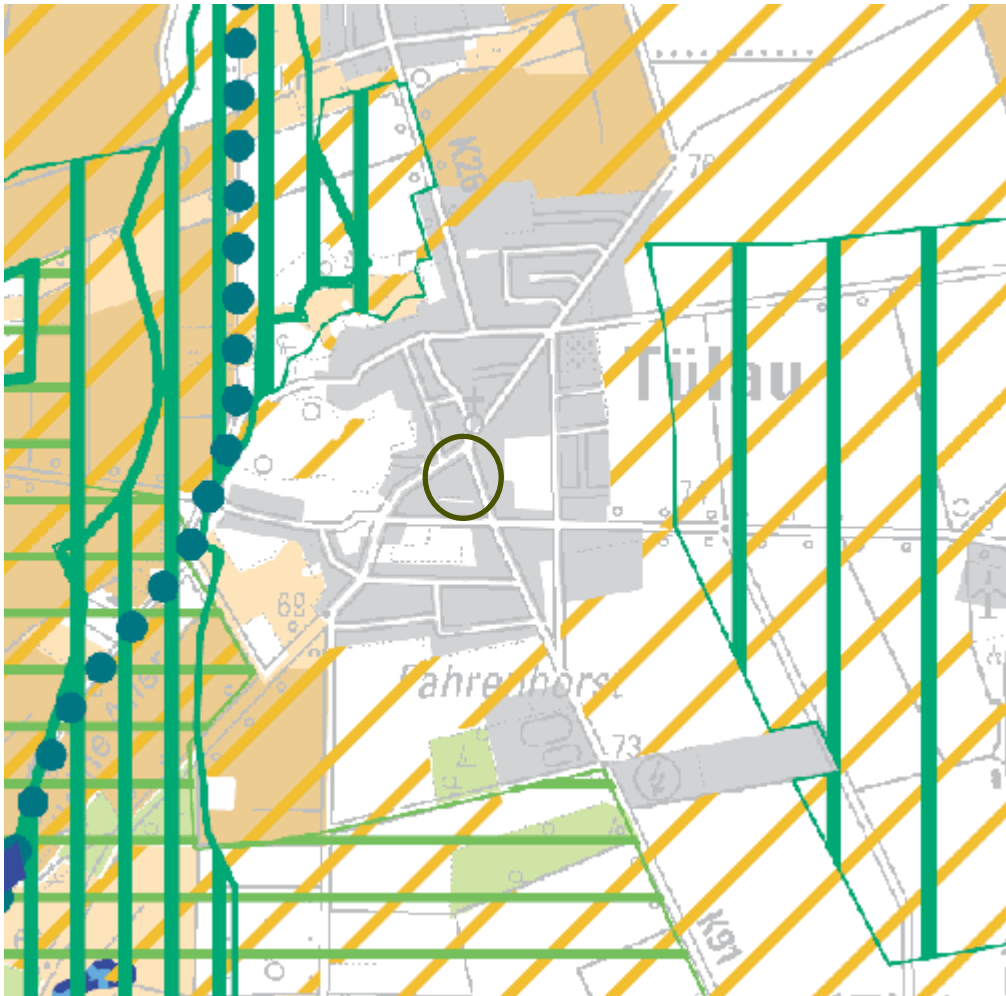


Abb. 12 Ausschnitt aus der Interaktiven Karte der Plandarstellung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig, 1. Entwurf 2025, Der Kreis in der Mitte deutet auf die Lage des Plangebiets,

### **Berücksichtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Planung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben entwickelt. Das Plangebiet befindet sich vollständig im Innenbereich des Ortsteils Tüla u und tangiert keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete gemäß dem aktuellen sowie der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig. Die Planung steht somit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

### 3.3 Flächennutzungsplan

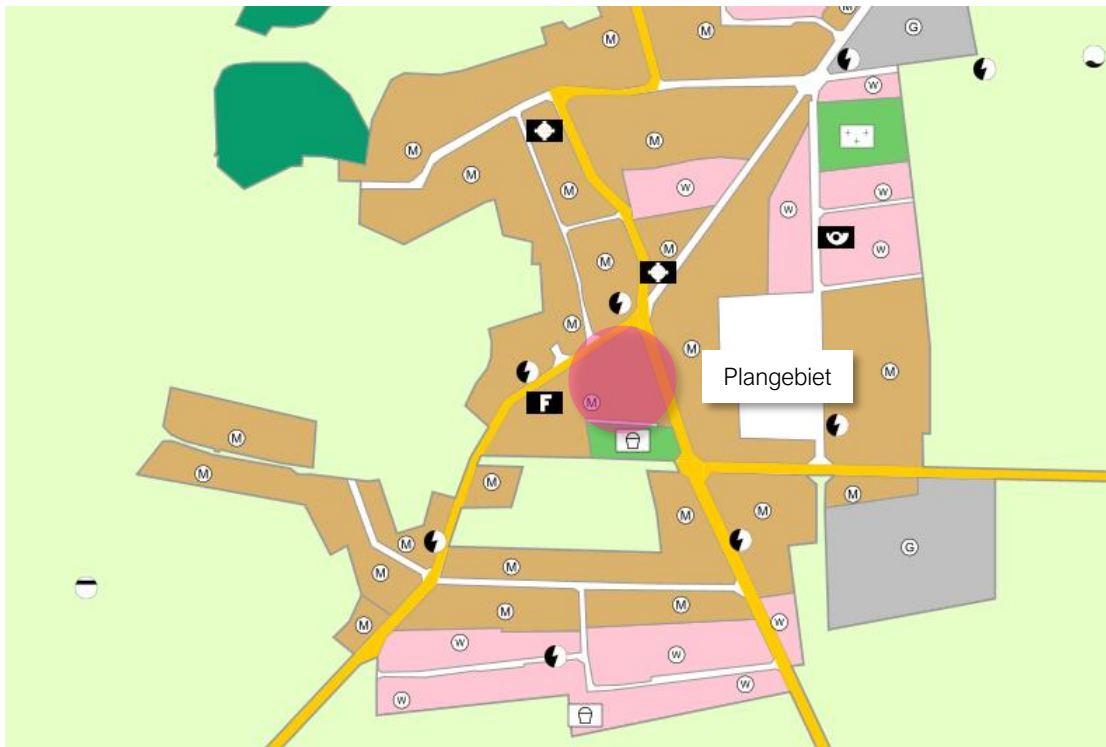


Abb. 13 Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Bereich Tülau. Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brome sieht in Tülau für das Plangebiet eine gemischte Baufläche (M) vor. Da die geplanten Festsetzungen dieses Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen werden, ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

## 4 PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)

### 4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB)

---

#### 4.1.1 Mischgebiet

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Mischgebiet (MI) nach § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Festsetzung als Mischgebiet trägt den spezifischen Gegebenheiten des Ortes Tülaue Rechnung, einer Ortschaft mit überwiegend dörflicher Prägung. Die Ortsmitte Tülaus entlang der Dorfstraße und der Hauptstraße wird durch eine gleichgewichtige Mischung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbe und Nebengebäuden charakterisiert, die die Vielfalt und Funktionalität der gewachsenen dörflichen Struktur unterstreichen. So gibt es entlang der Dorfstraße noch zwei Restaurants sowie eine Fleischerei.

Zugelassene Nutzungsmöglichkeiten im Mischgebiet sind:

- Wohnen;
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Die grundsätzlich zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind dagegen im Geltungsbereich nicht erlaubt, weil sie hier nicht typisch sind.

Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 außerhalb der in Absatz 2 Nummer 8 bezeichneten Teile des Gebiets“ wird ebenfalls nicht zugelassen, da sie hier nicht typisch ist,

Zusätzlich wird das Gebiet in die beiden Teilflächen MI 1 und MI 2 gegliedert. Während die Teilfläche MI 1 schon seit langem bebaut ist und die Hauptnutzung „Gasthof“ ebenfalls schon lange besteht, wird die Teilfläche MI 2, die der Gemeinde Tülaue gehört, künftig vollständig umgenutzt werden. Hier soll im Rahmen der Dorfentwicklung Tülaus neue Ortsmitte entstehen, mit einer speziellen Wohnbaufläche, wo eventuell ein Mehrgenerationswohngebäude entstehen könnte. Ergänzt wird die neue Ortsmitte durch ein soziokulturelles Mehrzweckgebäude, das auf der Fläche für Gemeinbedarf (siehe Kapitel 4.5) errichtet werden soll.

In Mischgebieten (MI) nach der TA Lärm gelten tagsüber (6–22 Uhr) Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) und nachts (22–6 Uhr) 45 dB(A). Diese Werte dienen dem Schutz vor Gewerbelärm, wobei nachts eine deutlich geringere Belastung zulässig ist, um die Wohnfunktion in diesen Gebieten zu gewährleisten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 4.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist nach § 19 Abs. 2 BauNVO der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist nach § 19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die als Baufläche festgesetzt ist. Andere Flächen, wie z.B. Grünflächen, dürfen bei der Ermittlung der zulässigen GRZ nicht berücksichtigt werden.

Für die bereits weitgehend versiegelte Hof- und Erschließungsfläche im MI 1 wird keine GRZ festgesetzt. Die GRZ steuert die überbaubare Grundstücksfläche durch Gebäude; auf der Hoffläche sind jedoch keine neuen Hauptgebäude vorgesehen, sondern eine funktionale Umnutzung der vorhandenen befestigten und bebauten Flächen.

Im Bebauungsplan wird für das Baufeld MI 2 eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Hintergrund ist die besondere geplante Nutzungsart des betreuten Wohnens auf einem relativ kleinen Grundstück im Innenbereich. Die gewählte GRZ ermöglicht die wirtschaftlich tragfähige Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl barrierefreier Wohneinheiten einschließlich der im Erdgeschoss erforderlichen Gemeinschafts-, Service- und Funktionsflächen (z. B. Aufenthalts-, Tagespflege-, Technik- und Personalbereiche). Eine Reduzierung der GRZ würde entweder zu einer nicht mehr wirtschaftlichen Ausnutzung (zu geringe Wohneinheitenzahl) oder – zur Erzielung derselben Kapazität – zu einer stärkeren baulichen Verdichtung in der Höhe führen. Beides wäre im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, die angestrebte Wohnform sowie die Einfügung in das straßen- und ortsbildprägende Maß der Umgebungsbebauung weniger geeignet.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Diese Dichte entspricht der innerörtlichen Lage und ist notwendig, um die baulichen und funktionalen Anforderungen des Multifunktionshauses einschließlich Erschließungsflächen und ergänzenden Einrichtungen abzubilden. Damit wird eine effektive Nutzung der zentral gelegenen Gemeinbedarfsfläche ermöglicht, ohne dass das Ortsbild oder die Einbindung des Gebäudes in die Ortsmitte beeinträchtigt werden.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch die Anwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht vorgesehen.

### 4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Im Bereich MI 1 (Gluepe-Hof) wird die Höhe der baulichen Anlagen mit maximal 10,50 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die Festsetzung trägt den vielfältigen geplanten Nutzungen auf dem Hofareal Rechnung. Insbesondere die Umgestaltung des Saals mit Eventbereich, die Nutzung der Scheune für stilles Gewerbe sowie die Einrichtung von kleinteiligen Gewerbeeinheiten und ergänzenden Wohnungen oder Microapartments erfordern eine gewisse Gebäudehöhe, um die unterschiedlichen Raumprogramme unterzubringen.

Die Höhe ermöglicht eine flexible Umnutzung der Bestandsgebäude und schafft Spielraum für eine zeitgemäße, mehrgeschossige Bauweise. Zugleich fügt sich das Maß der baulichen Nutzung in die historisch gewachsene Dimension der Hofanlage ein, sodass trotz Verdichtung eine verträgliche Einbindung in das Ortsbild gewährleistet bleibt.

Für den Bereich MI 2 wird die Höhe der baulichen Anlagen mit maximal 10,00 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an den besonderen Anforderungen des

geplanten Wohnens mit Betreuungsangeboten. Die Höhe ermöglicht eine zweigeschossige Bauweise mit zusätzlichem Dachgeschoss, sodass ausreichend Wohnraum für die vorgesehene Zielgruppe geschaffen werden kann, ohne dass das Gebäude im Ortsbild überdimensioniert wirkt.

Auch für die Fläche für Gemeinbedarf wird die Höhe der baulichen Anlagen mit maximal 10,00 m festgesetzt. Die Höhe ist erforderlich, um die besondere Funktion des Gebäudes als zentraler Veranstaltungs- und Begegnungsort zu gewährleisten.

Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der Höhe baulicher Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO für die maximal zulässige Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Flachdach ist die Attika, bei Gebäuden mit Satteldach der Dachfirst, bei Gebäuden mit Pultdächern die Oberkante der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Höhe baulicher Anlagen ist in der Teilfläche MI 1 gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die endgültige Höhenlage der Dorfstraße oder der Hauptstraße an der Stelle der Teilfläche MI 1, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüber liegt (vgl. § 6 Abs.1 NBauO). In der Teilfläche MI 2 ist der untere Bezugspunkt zur Bemessung der Höhe baulicher Anlagen das gemittelte Maß der Höhe des umliegenden Geländes.

### **4.3 Bauweise sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

---

#### **4.3.1 Bauweise**

Die Bauweise beschreibt die Anordnung des Gebäudes im Verhältnis zu seinen jeweiligen Nachbargrundstücken. Sie ist ein wesentliches Element des Städtebaus. Ihre Festsetzung kann unterschiedlichen Zwecken dienen, z. B. auch der Gestaltung des Orts- und Straßenbildes, den Wohnbedürfnissen älterer Menschen, der Auflockerung der Bebauung oder dem Immissionsschutz.

Die Bauweise ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch die Bauweise nicht berührt.

Für den Bereich MI 1 wird eine geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Damit soll die historisch gewachsene Hofsituation des Glupe-Hofs aufgegriffen werden, in der alle Gebäude in dichter Stellung als traditioneller Vierseithof zueinanderstehen und durch ihre Anordnung einen klar gefassten Hofraum bilden. Ihre Stellung zueinander wird durch die funktionale Mischung aus Gaststätte und Eventbereich unterstützt, die vorwiegend an der Dorfstraße liegen sowie durch die zukünftig hinzutretenden Gewerbenutzungen und kleineren Wohneinheiten, die in bisherigen landwirtschaftlichen Nebengebäuden an der Hauptstraße liegen.

Zudem ermöglicht die geschlossene Bauweise die Schaffung eines klar definierten, innenliegenden Freiraums, der als Aufenthalts- und Veranstaltungsfläche der Außengastronomie genutzt werden kann. Damit wird einerseits die traditionelle Hofstruktur des Vierseithofes bewahrt, andererseits entsteht eine zeitgemäße, belebte Mitte mit hoher Aufenthaltsqualität.

Die geschlossene Bauweise gewährleistet nach außen eine städtebaulich prägnante Raumkante entlang der Dorfstraße wie auch der Hauptstraße. Hier stehen die Gebäude ganz außen und direkt auf der äußeren Flurstücksgrenze.

In der südlich davon gelegenen Baufläche MI 2 wird dagegen eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im MI 2 wird damit eine Bebauung mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht, die sich maßstäblich an einer dörflichen Wohnnutzung orientiert. Gleichzeitig wird ausreichend Belichtung und Belüftung der Gebäude gesichert, was insbesondere für barrierefreie und seniorengerechte Wohnformen von Bedeutung ist.

Auch für die Fläche für Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise festgesetzt. Diese Bauweise trägt dem besonderen Charakter des soziokulturellen Multifunktionshauses Rechnung: Das Gebäude soll als solitärer Baukörper in der Ortsmitte sichtbar sein und eine prägnante Adresse bilden. Durch die Abstände zu den Nachbargrundstücken entstehen zudem ausreichend Flächen für Stellplätze, barrierefreie Zugänge, Freiflächen für Begegnungen sowie die Einbindung von Grün.

#### 4.3.2 Baulinien und Baugrenzen

Die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen wird im § 23 „Überbaubare Grundstücksfläche“ der BauNVO geregelt. Sie dienen dazu, die Bereiche auf den Grundstücken festzulegen, die mit baulichen Anlagen bebaut werden dürfen, und schafft damit die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Zur Sicherung einer klaren städtebaulichen Ordnung wird für den Glupe-Hofs (MI 1) entlang der Dorf- und der Hauptstraße eine Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung stellt sicher, dass die überlieferte Stellung der Gebäude auf den Flurstücken auch künftig erhalten bleibt. Um die Umnutzung des ehemaligen Pferdestalls des Glupe-Hofs für gewerbliche und Wohnzwecke zu ermöglichen, **springt die Baulinie hier um 2,0 m in den bisher öffentlichen Raum der Verkehrsfläche vor**. Sie bezieht von diesem einen angrenzenden Streifen mit ein, um die geplante Nutzung zu ermöglichen.

Neben den Baulinien werden im Plangebiet auch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Baugrenzen legen fest, bis wohin Gebäude errichtet werden dürfen, lassen den Bauherren jedoch Spielraum in der genauen Anordnung und Gestaltung der Baukörper.

Mit der Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass

- ▶ die Bebauung in einem städtebaulich verträglichen Rahmen bleibt,
- ▶ ausreichende Abstände für Belichtung, Belüftung und Durchgrünung gewährleistet sind,
- ▶ Flächen für Erschließung, Stellplätze und Freiräume erhalten bleiben.

Die Baugrenzen dienen somit der geordneten Einbindung der Neu- und Anbauten in die dörfliche Struktur der Ortsmitte. Sie geben Planungssicherheit, verhindern eine Übernutzung der Grundstücke und tragen gleichzeitig zu einem harmonischen Ortsbild bei.

#### 4.4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

---

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind solche, die sowohl in ihrer Funktion als auch räumlich-gegenständlich dem hauptsächlichen Nutzungszweck der im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücke sowie der diesem Nutzungszweck entsprechenden Bebauung dienen und dieser untergeordnet sind. Eine dem Nutzungszweck eines Grundstücks dienende Nebenanlage, hat im Hinblick auf die Hauptnutzung daher eine helfende Funktion.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO), da sie Hauptnutzungen sinnvoll ergänzen können.

#### 4.5 Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

---

In der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ befinden sich auch Flächen für Stellplätze für den ruhenden Verkehr, die für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind.

Auf dem Gemeindegrundstück stehen künftig zwölf Stellplätze zur Verfügung. Sie dienen vor allem den Besuchern und Besucherinnen des künftigen soziokulturellen Mehrzweckgebäudes der

Gemeinde. Bei Abschluss einer Vereinbarung ist hier eine Doppelnutzung für private Zwecke des Glupe-Hofs vorstellbar.

Auf dem Gaststättengrundstück sind durch eine optimierte Stellung der Carportstützen acht Stellplätze im westlich gelegenen Carport, sowie bis zu drei Stellplätze östlich im Freien möglich. Sie dienen den Gästen der geplanten Micro-Apartments sowie weiterer Nutzungen im Obergeschoss des umgenutzten ehemaligen Pferdestalls des Glupe-Hofes.

Weitere Flächen für Stellplätze sollen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Hauptstraße entstehen. Sie dienen zuvorderst den Kunden des geplanten Kiosks mit Paketshop und ‚warmer Theke‘ sowie des geplanten Bäckerladens mit Café, die im Erdgeschoss des umgenutzten ehemaligen Pferdestalls entstehen sollen. Die Ein- und Ausfahrten der anliegenden Grundstücke bleiben erhalten, wobei gemäß Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) jeder Straßenanlieger grundsätzlich Anspruch auf eine Erschließung seines Grundstücks hat. Dies wird gewährleistet.



Abb. 14 Südliche Zufahrt zu Glupe-Hof und Anlage der Stellplätze für den ruhenden Verkehr. Quelle: Ewald Rowohlt

#### 4.6 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Im südlichen Bereich des Plangebiets wird auf der gemeindlichen Fläche eine Gemeinbedarf ausgewiesen, die der Errichtung eines soziokulturellen Multifunktionshauses (Dorfgemeinschaftshaus) dient. Die Fläche wird derzeit durch ein ehemals landwirtschaftliches Bestandsgebäude geprägt, das künftig einer Umnutzung zugeführt werden soll.

Das Multifunktionshaus soll als zentraler Begegnungs- und Veranstaltungsort für die Dorfgemeinschaft dienen und unterschiedliche Nutzungen aufnehmen können, wie z. B. kulturelle Veranstaltungen, Vereinsarbeit, Versammlungen sowie gemeindliche Angebote. Durch die Lage in der Ortsmitte ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit für die Einwohner und Einwohnerinnen gewährleistet. Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche wird der gewünschten öffentlichen Nutzung ein gesicherter planungsrechtlicher Rahmen gegeben.

#### **4.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

---

Im Geltungsbereich liegen die Verkehrsflächen der Dorfstraße und der Hauptstraße. Sie wurden in die allgemeine Betrachtung mit einbezogen, weil die Gebäudeanlage des Glupe-Hofs unmittelbar an beide Straßen innerhalb der Ortslage von Tülau angrenzen. Zudem bewirken die Nutzungen in den Gebäuden des Glupe-Hofs, dass sich Verkehre auf diese Nutzungen beziehen. Dies betrifft sowohl Zu- als auch Abfahrverkehre sowie ruhende Verkehre.

Für letztere Verkehre existieren beidseitig entlang der Dorfstraße bereits längs gerichteter Parkbuchten. Sie werden hauptsächlich von den Gästen der Gastronomie und bei Events genutzt. Für die Besucherinnen und Besucher der künftig sich im Erdgeschoss des ehemaligen Pferdestalls des Glupe-Hofs befindlichen Verkaufs- und gastronomischen Einrichtungen, sollen auf der westlichen Seite der Hauptstraße neue Stellflächen angelegt werden (siehe Kapitel 4.4).

#### **4.8 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

---

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der Sicherstellung der Erschließung innerhalb des Plangebiets.

Die Zufahrtsstraße soll eine Breite von 4,50 m erhalten. Begegnungsverkehr ist dabei möglich, setzt aber rücksichtsvolles Fahrverhalten voraus. Wo immer möglich, soll versickerungsfähiges Pflaster und begrünbare Befestigung eingesetzt werden.

Ein Müllfahrzeug soll diese Zufahrt nicht benutzen. Müllbehälter sind am Abfuhrtag an der Hauptstraße bereit zu stellen.

Die Kurvenradien sind auf ein Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr abgestimmt. Mindestradius ist dafür 10,50 m, hier sind jetzt 11,00 m vorgesehen.

#### **4.9 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Gehweg“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

---

Zur Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit innerhalb der Ortsmitte wird ein Gehweg festgesetzt. Damit wird die Aufenthaltsqualität gestärkt und die Wegebeziehungen zwischen den geplanten Nutzungen im Plangebiet und darüber hinaus verbessert.

#### **4.10 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

---

Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind definiert als Flächen, die keiner festen Bebauung durch Gebäude unterliegen, sondern entweder naturbelassen sind, mit Pflanzenbewuchs angelegt werden oder der Nutzung im Freien dienen. Diese Grünflächen tragen zur ökologischen Funktion, zur Erholung sowie zur Sicherung der charakteristischen Freiräume in ländlichen Gebieten bei.

Im Plangebiet wird eine Grünfläche festgesetzt, die als Spiel- und Aufenthaltsbereich für Jung und Alt gestaltet werden soll. Ziel ist es, einen attraktiven Freiraum im unmittelbaren Umfeld der neuen Nutzungen in der Ortsmitte zu schaffen, der sowohl Kindern als auch Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung steht. Die Fläche ergänzt die geplanten Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen um einen wohnortnahen Erholungs- und Bewegungsraum, stärkt die Aufenthaltsqualität, fördert das soziale Miteinander und unterstützt die Funktion der Ortsmitte als zentralen Treffpunkt für alle Generationen.

Entlang der Erschließungsstraße wird darüber hinaus eine schmale Grünfläche festgesetzt. Sie dient in erster Linie der gestalterischen Aufwertung des Straßenraums und bildet einen grünen Übergang zwischen Fahrbahn und Bebauung. Durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern trägt sie zur Durchgrünung der Ortsmitte, zur ökologischen Aufwertung sowie zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

## 5 FLÄCHENBILANZ

Festsetzung als	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil (gerundet)
<b>Mischgebiet</b>	<b>3.853,20</b>	<b>44%</b>
MI 1	2.881,81	33%
MI 2	971,39	11%
<b>Fläche für Gemeinbedarf</b>	<b>1.414,25</b>	<b>16%</b>
<b>Verkehrsfläche</b>	<b>1.743,22</b>	<b>20%</b>
<b>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</b>	<b>1.079,92</b>	<b>12%</b>
Verkehrsberuhigter Bereich	857,87	10%
Gehweg	222,05	3%
<b>Grünflächen</b>	<b>644,97</b>	<b>7%</b>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>8.736,60</b>	<b>100%</b>

## 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 6.1 Ausgeübte Nutzungen

---

Insgesamt führt die Planung zu einer deutlichen Aufwertung der Ortsmitte Tülaue, da die bestehenden Nutzungen durch solche ergänzt werden, die insbesondere der Dorfgemeinschaft Tülaue dienen. Die Erschließung ist geordnet und zusätzliche Angebote für Wohnen, Versorgung und Gemeinschaft werden geschaffen.

### 6.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

---

Die Aufstellung des Bebauungsplans stärkt die gemeindlichen Einrichtungen im Ortskern nachhaltig. Mit der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf wird der Gemeinde künftig ein zentraler Ort für Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsarbeit und soziale Angebote gesichert. Dadurch können bestehende Strukturen gebündelt und neue Angebote für alle Generationen geschaffen werden.

Die geplanten Nutzungen verbessern die Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ortsmitte und führen zu einer besseren Ausstattung der Gemeinde mit gemeinbedarfsorientierten Einrichtungen. Eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Einrichtungen im Umfeld ist nicht zu erwarten, vielmehr entsteht durch die geplante zentrale Einrichtung eine Synergie mit vorhandenen Nutzungen wie Gaststätte, Saalbereich und wohnungsnahen Angeboten.

Insgesamt trägt die Planung dazu bei, die Ortschaft Tülaue als Standort für öffentliche Daseinsvorsorge zu profilieren und die Attraktivität der Gemeinde für ihre EinwohnerInnen langfristig zu erhöhen.

### 6.3 Verkehr

---

Durch die geplanten Nutzungen in der Ortsmitte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Hauptstraße insbesondere durch den ruhenden Verkehr zu rechnen. Dieses wird im Wesentlichen durch Besucher des Multifunktionshauses sowie durch die ergänzenden Wohn- und Gewerbenutzungen verursacht. Die Erschließung ist jedoch über die vorhandenen Straßen gesichert. Mit der Festsetzung von Stellplätzen sowie der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs wird eine geordnete Verkehrsabwicklung gewährleistet.

### 6.4 Ver- und Entsorgung

---

- Die Abfallbeseitigung erfolgt über den Landkreis Gifhorn, Untere Abfallbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, der die Firma Remondis, Im Heidland 11, 38518 Gifhorn, beauftragt hat.
- Die Gasversorgung erfolgt über die Gasversorgung LSW Netz GmbH, 38432 Wolfsburg
- Die Stromversorgung erfolgt über die LSW Netz GmbH, 38432 Wolfsburg
- Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Max-von-Laue-Weg 1, 38448 Wolfsburg
- Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Max-von-Laue-Weg 1, 38448 Wolfsburg
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Max-von-Laue-Weg 1, 38448 Wolfsburg

## 6.5 Natur, Landschaft, Umwelt

---

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird daher abgesehen. Um naturschutzfachliche sowie artenschutzfachliche Konflikte zu vermeiden, wurden dennoch die naturschutzfachlichen Belange geprüft. Eine Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen/-maßnahmen ist jedoch nicht erforderlich.

### 6.5.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch die Planung entstehen für den Menschen insgesamt positive Auswirkungen. Mit dem Multifunktionshaus, den Angeboten für betreutes Wohnen sowie ergänzenden Versorgungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten werden soziale Strukturen gestärkt und die Lebensqualität im Ortskern verbessert. Die Ausweisung von Grünflächen, einschließlich eines Spielplatzes für alle Generationen, fördert Bewegung, Begegnung und Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase oder andere schädliche Umwelteinwirkungen sind aufgrund der Art und des Maßes der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Vielmehr unterstützt die Planung eine gesunde Wohn- und Aufenthaltsumgebung in der Ortsmitte.

### 6.5.2 Tiere und Pflanzen

Durch die bauliche gewünschte Nachverdichtung erhöht sich der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich durch Überbauung. Insgesamt sind hierdurch aber keine hochwertigen naturschutzfachlichen Flächen betroffen.

Im Geltungsbereich sind weder offiziell verzeichnete noch gesetzlich geschützte Biotope gemäß den Vorgaben des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzutreffen.

Generell ist die Einhaltung des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen des § 39 bzw. § 44 des BNatSchG erforderlich. Während der Entfernung oder Abholzung von Gehölzen muss besondere Beachtung auf mögliche Fortpflanzungsstätten gelegt werden und die allgemeinen Schutzzeiten für brütende Vögel (vom 1. März bis zum 30. September) müssen eingehalten werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Beachtung der oben beschriebenen Vorgehensweise erhebliche nachteilige Effekte auf die Fauna und Flora dieses Schutzgebiets vermieden werden können.

### 6.5.3 Geologie, Böden, Fläche

Bei den Schutzgütern Boden und Gelände ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans unausweichliche Effekte durch Versiegelung oder Veränderung der Bodenbeschaffenheit. Es ist jedoch zu beachten, dass der Grad der Versiegelung durch entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan sowie durch die Begrenzung der überbaubaren Fläche im Vergleich zur bestehenden Bebauung oder Nutzung so weit wie möglich minimiert wird.

### 6.5.4 Wasser

Das Bauvorhaben hat hauptsächlich eine Auswirkung auf die verminderte Fähigkeit zur Versickerung aufgrund der Überbauung, wobei aufgrund des bereits vorhandenen Versiegelungsgrades lediglich marginale Veränderungen auftreten. Negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Grundwasser werden zudem verhindert, in dem wie bisher verschmutztes Niederschlagswasser [in den Mischwasserkanal](#) einzuleiten ist. Dadurch werden negative Folgen für das

Schutzgut Wasser vermieden. Zusätzlich wird angestrebt, nicht verschmutztes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickern zu lassen, was sich positiv auf die Rate der Grundwasserneubildung auswirkt.

Insgesamt sind wesentliche nachteilige Effekte auf das Schutzgut Wasser aufgrund des geplanten Vorhabens auszuschließen.

#### **6.5.5 Klima und Luft**

Die Planung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Klima und Luft. Da es sich um eine Innenentwicklung im Bestand handelt, wird keine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Außenbereichsflächen erforderlich. Durch die Festsetzung von Grünflächen, insbesondere der Spielfläche sowie der begleitenden Grünstrukturen entlang der Straße, werden kleinklimatische Funktionen wie Verschattung, Verdunstung und Luftaustausch unterstützt.

#### **6.5.6 Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des betroffenen Bereichs sind keine kulturellen, baulichen oder bodengeschichtlichen Denkmäler vorhanden. Das Auftreten von Funden in diesem Bereich kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheint jedoch eher unwahrscheinlich. Sollten archäologische Artefakte (wie beispielsweise Keramikscherben, metallene Objekte oder Knochen) oder strukturelle Überreste (wie Mauern, Gräber, Gruben oder Brandspuren) identifiziert werden, ist es notwendig, die untere Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren.

#### **6.5.7 Landschaft**

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortsmitte sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

### **6.6 Bodenordnende Maßnahmen**

---

Ein Umlegungsverfahren im Sinne von § 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

### **6.7 Kosten und Finanzierung**

---

Die Kosten werden anteilig von Herrn Selck-Breuning und der Gemeinde Tülaue getragen.

## 7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 7.1 Bodenfunde

---

Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG). Gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG bedürfen Erdarbeiten in diesem Gebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn), die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

### 7.2 Trinkwassergewinnungsgebiet

---

Das Plangebiet befindet sich in Schutzzone III B des Trinkwassergewinnungsgebiets Rühren.

- a) Bauliche Anlagen sind nur zulässig, wenn ihre Gründungssohle mindestens auf Höhe des unteren Bezugspunktes liegen;
- b) Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche dürfen nicht vorgenommen werden, auch wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird;
- c) Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet und ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers gewährleistet wird;
- d) Die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers ist nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen;
- e) Die Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser ist verboten;
- f) Der Bau von Anlagen zur Erdwärmenutzung ist nur eingeschränkt unter bestimmten Bedingungen möglich.

## 8 HINWEISE

### 8.1 Entwässerung

---

Im Zuge der Planung sollte – vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse sowie im Sinne der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – eine möglichst ortsnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser vorgesehen werden (z. B. Rückhaltung/ Zwischenspeicherung, gedrosselte Ableitung und – soweit möglich – Versickerung). Für das Grundstück ist künftig eine maximale Einleitmenge in die öffentliche Kanalisation anzustreben, die sich am natürlichen Abflussanteil orientiert (z. B. Ansatz rN 1a in 15 min, mit einem Abflussbeiwert  $\Psi = 0,1$  bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche). Vorrangig ist dabei jedoch stets die Versickerungsfähigkeit (Boden/ Grundwasser) zu prüfen und – soweit möglich – umzusetzen.

## 8.2 Landwirtschaftliche Emissionen

---

In der Ortsmitte Tülaue befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Immissionen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung hervorgehen, als ortsüblich hinzunehmen sind. Insbesondere in der Erntezeit oder zur Bestellung der Ackerflächen können von Stäube, Lärm oder Gerüche in das Plangebiet hineinreichen, welche auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit auftreten können.

## 8.3 Leitungen

---

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe anliegender Plan). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Realisierbarkeit von Änderungen, Erweiterungen oder der Rückbau vorhandener Grundstücksversorgungen kann über unseren Bauherren-Service [www.telekom.de/hilfe/bauherren](http://www.telekom.de/hilfe/bauherren) oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden.

## 9 VERFAHRENSÜBERSICHT

Verfahrensschritte		
<b>Aufstellungsbeschluss</b> § 2 Abs. 1 BauGB	Verwaltungs- ausschuss	
<b>Beschluss über förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung</b> § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Verwaltungs- ausschuss	
	Ortsübliche Bekanntmachung	
	Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	
<b>Beschluss über erneute, eingeschränkte förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung</b> § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Verwaltungs- ausschuss	
	Ortsübliche Bekanntmachung	
	Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 4. Abs. 2 BauGB	
<b>Abwägung und Satzungsbeschluss</b> § 1 Abs. 7 BauGB u. § 10 Abs. 1 BauGB	Gemeinderat  Bekanntmachung / Inkrafttreten	

## 10 VERFAHRENSVERMERK

Der Entwurf der Begründung wurde mit dem dazugehörigen Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ veröffentlicht.

Die erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich stattgefunden.

Der Rat der Gemeinde Tülaü hat den Bebauungsplan „Im Dorfe – Neufassung, 3. Änderung“, der im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Tülaü, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Bürgermeister

## **11 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008: Regionales Raumordnungsprogramm.  
Braunschweig: ZGB.

Selck-Breusing, J.: Entwicklungsansätze Areal Glupe-Hof zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch,  
27.11.2024